



ZUCHTBUCHBESTIMMUNGEN

des
EDH e.V.
Erster Deutscher Havaneserverein e.V.
und dessen angegliederten Interessengemeinschaften



Präambel

Diese Zuchtbuchbestimmungen (nachfolgend kurz ZBB) wurden letztmalig am 03.03.2019 geändert. Die zugrundeliegende Neufassung der ZBB trat mit Wirkung vom 13.03.2017 in Kraft.

Der EDH e.V. steht für eine rassereine, gesunde und wesensfeste Hundezucht mit besonderem Augenmerk auf die Gesunderhaltung aller Rassen. Züchter die im EDH e.V. bzw. einer angegliederten Interessengemeinschaft (nachfolgend kurz IG) züchten, unterwerfen sich den gültigen ZBB und den dazugehörigen rassespezifischen Durchführungsbestimmungen (nachfolgend kurz DB).

Die ZBB sind allgemein gehalten. Die DB sind für jede Rasse eigens erstellt und regeln weitere Zucht Voraussetzungen, die über die allgemeinen ZBB hinausgehen.

Mit der stetigen Weiterentwicklung und Anpassung der ZBB und DB an das geltende Tierschutzgesetz und den Bestimmungen des Dachverbandes, zeigt der EDH e.V. Transparenz und Seriosität gegenüber seinen Züchtern und deren Welpenkäufern.

Die durch den EDH e.V., bis zum Datum des Inkrafttretens aktualisierter ZBB durch das Zuchtbuchamt des EDH e.V. (nachfolgend kurz ZBA) bestätigten Zuchtauglichkeiten, (nachfolgend kurz ZTP) behalten ihre Gültigkeit.

§ 1 Allgemeines

Der EDH e.V. richtet sich bezüglich der Rasserichtlinien, an denen des IHV Internationaler Hunde Verband e.V. (nachfolgend kurz IHV e.V.) bzw. der ACW Allianz Canine Worldwide (nachfolgend kurz ACW) und weichen wesentlich, bei einigen Rassebeschreibungen, von den Standards der FCI Fédération Cynologique Internationale (nachfolgend kurz FCI) ab. Der EDH e.V. hat sich, genauso wie der IHV e.V. der gesunden Hundezucht verschrieben und kann und will daher bei bestimmten Rassen nicht den falsch interpretierten Schönheitswahn der FCI mittragen.

Bei der Zucht von Rassehunden muss sichergestellt sein, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert und die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften jeder Rasse berücksichtigt werden.

Sämtliche zur Zucht benötigten Formulare, werden durch den EDH e.V. zur Verfügung gestellt. Falls diese nicht als Online-Formulare verfügbar sind, werden sie zum Download auf der Homepage des Vereins www.edh-ev.de veröffentlicht.

Formulare sollten möglichst maschinell ausgefüllt werden. Falls diese handschriftlich ausgefüllt werden, muss dies deutlich lesbar, möglichst in Druckbuchstaben, erfolgen. Der EDH e.V. lehnt die Haftung für Fehler, die durch undeutliches Ausfüllen entstehen, ab. Die Kosten für die Neuerstellung von Dokumenten trägt der Befüller des Formulars.

Sämtliche Gebühren, welche in Zusammenhang mit der Zucht im EDH e.V. stehen, trägt der Züchter. Alle etwaigen Kosten sind in der Gebührenordnung des EDH e.V. zusammengefasst.

Eine Zucht zur Lieferung an Versuchsanstalten und dem Zoofachhandel sowie alle anderen illegalen Verwendungen der Hunde, wie etwa Hundekämpfe; illegale Abrichtung etc., sind

strengstens untersagt. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bedingungen bewirkt den sofortigen Ausschluss aus dem Verein sowie Einzug und Aberkennung aller für den betreffenden Züchter und dessen Hunde ausgestellten Dokumente. Ebenso erfolgt eine Anzeige beim zuständigen Veterinäramt.

Mit der sofortigen Aberkennung aller Zuchtergebnisse sowie aller anerkannter Titel und Championate der Hunde des betreffenden Züchters sowie dem Züchter durch den Verein persönlich erteilten und anerkannten Auszeichnungen, ist eine sofortige Löschung aller dem Verein erteilten Werbeaufträge, Internet, Vereinszeitung usw. verbunden.

Eine Kostenrückerstattung in jedweder Form ist mit Ausschluss aus dem Verein verknüpft.

§ 2 Zuchtberatung

Der EDH e.V. verpflichtet sich, seine Züchter in allen Themengebieten betreffend Zucht- und Ausstellungswesen sowie Haltung, Erziehung und Gesunderhaltung von Hunden aller Rassen zu beraten.

Eine umfassende Beratungsmöglichkeit, stellt unter anderem das Intensivzüchterseminar, welches regelmäßig durch den EDH e.V. angeboten wird, dar.

Weiterführende Informationen werden von den Zuchtwarten, welche für die Betreuung der Züchter zuständig sind, bereitgestellt.

Rassespezifische Informationen werden durch die zuständigen Rassebetreuer bereitgestellt.

Informationen zur Erstellung von Ahnentafeln für Welpen und Registerahnentafeln gibt das Zuchtbuchamt.

Die Homepage des Vereins www.edh-ev.de stellt eine weitere Informationsquelle für Züchter dar. Dort sind auch alle Onlineformulare im Downloadbereich abgelegt und Kontaktlisten aller verfügbaren Zuchtwarte, Rassebetreuer, des Zuchtbuchamtes sowie des Vorstandes verfügbar.

§ 3 Zucht Voraussetzungen

Zur Zucht von Hunden im EDH e.V., sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1) Ordentliche Mitgliedschaft im EDH e.V.

Die ordentliche Mitgliedschaft im EDH e.V. kann durch einen Mitgliedsantrag per Post oder Fax, sowie alternativ mit Onlineformular beantragt werden.

2) Zwingerschutz

Der Zwingername ist vom Züchter beim EDH e.V. durch einen Zwingerschutzantrag per Post oder Fax, sowie alternativ mit Onlineformular zu beantragen.

wird im Rahmen des EDH e.V. geschützt, solange die Mitgliedschaft im EDH e.V. besteht.

Dieser Zwingername muss sich von anderen, bereits im Verein sowie im Dachverband vorhandenen Zwingernamen, deutlich unterscheiden. Der Züchter ist für die Prüfung der Nutzbarkeit des beantragten Zwingernamens verantwortlich.

Der Züchter versichert mit Beantragung des Schutzes seines Zwingernamens gegenüber dem EDH e.V. verbindlich, dass dieser Zwingername oder auch einzelne Bestandteile des Zwingernamens nicht gegen Urheberrecht, Copyright oder sonstige Besitzrechte verstößt oder Rechte Dritter verletzt. Er stellt den EDH e.V. von allen diesbezüglichen Forderungen von Dritten frei und erklärt volle Haftungsübernahme.

Gleichzeitig wird der EDH e.V. durch den Beantragenden, von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung bei der Verfolgung von in diesem Zusammenhang stehenden Rechtsverfolgungen, befreit.

Nach Prüfung der Vorschläge des Züchters innerhalb des EDH e.V. und des Dachverbandes, wird der am besten geeignete Zwingername im Rahmen des EDH e.V. geschützt, solange die Mitgliedschaft im EDH e.V. besteht.

Der Zwingerschutz erlischt mit dem Tod des Züchters, sofern die Erben des Züchters nicht innerhalb von sechs Monaten, den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragen, oder durch das Ausscheiden des Vereinsmitgliedes aus dem EDH e.V.

Der Schutz des Zwingernamens gilt für alle Hunde des Züchters. Aus Gründen der Zuchtüberwachung und Kontrollmöglichkeit ist die Hundezucht, für den Züchter mit diesem Zwingernamen, nur im EDH e.V. erlaubt.

Auch Zwingergemeinschaften können einen Zwingernamen beantragen, haften jedoch einzeln uneingeschränkt für die gesamte Tätigkeit der Zwingergemeinschaft. Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann nur ein Partner diesen Zwingernamen weiterführen.

3) Zuchtstättenkontrolle (nachfolgend kurz ZK)

Die ZK muss der Züchter bei einem Zuchtwart des EDH e.V. oder IHV e.V. formlos beantragen, bevor der erste Deckakt stattfindet. Ausnahmen sind mit dem Hauptzuchtwart oder dem ZBA abzusprechen.

Der Züchter muss dem Zuchtwart Zugang zu allen zuchtrelevanten Bereichen seiner Zuchtstätte gewähren. Alle Fragen des Zuchtwartes, die Zucht betreffend, sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Der Zuchtwart wird auch das Grundwissen des Züchters über verantwortungsvolle Zuchtarbeit überprüfen.

Der Zuchtwart ist angehalten, dem ZBA aussagekräftige Fotos der zuchtrelevanten Bereiche zu übermitteln. Diese Fotos sind vorzugsweise durch den Züchter bereitzustellen.

Der Züchter muss ein Züchterseminar, z.B.: das Intensivzüchterseminar, welches regelmäßig durch den EDH e.V. angeboten wird, nachweisen.

Sämtliche Nachweise wie z.B.: Seminarurkunden oder die Erlaubnis des Vermieters, etc. sind dem Zuchtwart in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Der Zuchtwart erstellt einen detaillierten Bericht zur Zuchtstätte und bewertet diese mit dem Qualitätsmerkmal Gold, Silber, Bronze oder nicht zugelassen. Dieser wird durch das ZBA bestätigt und zusammen mit einer entsprechenden Urkunde an den Züchter übermittelt.

Zusätzlich kann der Züchter eine Plakette beantragen, welche die Qualität der Zuchtstätte auch für die Welpeninteressenten visualisiert.

Die Kosten für die ZK sowie für die Plakette ergeben sich aus der Gebührenordnung des EDH e.V.

Der Vorstand bzw. der Hauptzuchtwart können für einzelne Zuchtstätten jederzeit zusätzliche unangemeldete Kontrollen veranlassen, falls notwendig unter Hinzuziehung des örtlich zuständigen Amtstierarztes.

Die ZK ist 24 Monate gültig. Vor Ablauf diese Gültigkeit muss die ZK aktualisiert werden. Der dazu nötige formlose Antrag liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Züchters.

4) Zuchttauglichkeitsprüfung (nachfolgend kurz ZTP)

Jeder Rüde und jede Hündin, die im EDH e.V. zur Zucht eingesetzt werden, müssen vor der Verwendung zur Zucht, entsprechend diesen ZBB zuchttauglich sein.

Vor jeder ZTP muss sich der Züchter oder Deckrüdenbesitzer über die geltenden Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Rasse informieren und alle dort geforderten zusätzlichen Gesundheitsbefunde dem ZBA unaufgefordert vorlegen.

Die ZTP muss der Züchter bei einem Zuchtwart des EDH e.V. oder IHV e.V. formlos beantragen, bevor der erste Deckakt stattfindet.

Alternativ kann die ZTP auch auf einer Ausstellung des EDH e.V. bzw. des IHV e.V. durch einen Zucht- und Leistungsrichter erfolgen.

Voraussetzungen:

Zur Zucht dürfen nur rassereine, gesunde und wesensfeste Rassehunde verwendet werden. Diese müssen eine vom EDH e.V. anerkannte Ahnentafel besitzen, die auch von einem anderen anerkannten eingetragenen Verein stammen kann. Eine Prüfung dieser erfolgt durch den Vorstand des EDH e.V.

Rassehunde mit einer Schulterhöhe bis 45 cm benötigen zur Beantragung der Zuchttauglichkeit einen Patella Luxations- Untersuchungsbefund. Hierzu können die Formulare des EDH e.V. benutzt werden.

Rassehunde mit einer Schulterhöhe ab 45 cm benötigen zur Beantragung der Zuchttauglichkeit mindestens einen HD (Hüftgelenkdysplasie) und ED (Ellenbogendysplasie) Röntgenbefund, ausschließlich elektronisch im DICOM-Format übermittelt, welche von einem anerkannten Gutachter ausgewertet werden müssen.

OCD (Schultergelenkdysplasie) anfällige Rassen müssen auch hierfür entsprechende Röntgenunterlagen vom Gutachter vorlegen.

Weitere verpflichtende Untersuchungen, die Zucht Voraussetzung sind, werden in den rassespezifischen Durchführungsbestimmungen zu dieser ZBB geregelt. Diese können beim ZBA oder dem Hauptzuchtwart erfragt werden.

Zur Sicherstellung einer ehrlichen und transparenten Zucht, wird neben der Transponderpflicht der Elterntiere und Welpen, mit Wirkung vom 01. Januar 2011, für jeden im Verein verwendeten Zuchthund die Hinterlegung des genetischen DNA - Abdrucks Pflicht. Hierzu muss die Identität der eingereichten Blutprobe oder Speichelprobe von einem Tierarzt oder Zuchtwart per Chiperkennung bestätigt werden.

Zur DNA - Bestimmung zugelassene Labore werden durch das ZBA bestimmt.

Für jeden Zuchthund muss eine vom Tierarzt bestätigte Zahnkarte vorliegen. Somit können spätere Zahnausfälle nachgewiesen werden.

Mindestens zwei Richterberichte, die auf Rassehundeausstellungen von zwei verschiedenen Formwertrichtern erworben wurden und den Rassestandard bestätigen, müssen vorgelegt werden

Eine Zuchtzulassung kann bei Hunden bis 45 cm Schulterhöhe frühestens nach 15 Monaten (Rüden ab zwölf Monate), bei Hunden ab 45 cm Schulterhöhe frühestens nach 18 Monaten (Rüden ab 15 Monate) erfolgen. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Fällen möglich, bedürfen jedoch zwingend der Zustimmung des Hauptzuchtwartes.

Die Hündin darf nicht älter als 8 Jahre sein.

Der Rüde darf nicht älter als 10 Jahre sein, wobei bei Rüden mit hohem Zuchtwert das Zuchtalter in Einvernehmen mit dem Züchter und dem Hauptzuchtwart im Einzelfall erhöht werden kann.

Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern z.B.: Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Lippen- und Gaumenspalte, erheblichen Zahn- oder Kieferfehlern, PRA, Katarakt, Epilepsie, Fehlfarben, Skelettdeformationen oder anderen schweren Rasse-mängeln, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Im Zweifelsfall muss stets Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart oder dem ZBA gehalten werden.

Das Zuchttauglichkeitsprotokoll wird zusammen mit den Untersuchungsbefunden vom ZBA geprüft, bei positiver Prüfung bestätigt und an den Züchter zurückgesendet.

Die Kosten für die ZTP ergeben sich aus der Gebührenordnung des EDH e.V.

Prüfungen für Gebrauchshundegruppen übernimmt ausschließlich der Dachverband IHV e.V.

Etwaige durch den EDH e.V. beschlossene Änderungen zu den o.a. Voraussetzungen müssen für jeden Zuchthund, auch bei bereits bestehender gültiger ZTP, erfüllt werden.

Die ZTP einer Hündin verliert ihre Gültigkeit nach Vollendung des achten Lebensjahres oder nach dem fünften Wurf der Hündin oder nach dem zweiten Kaiserschnitt.

5) Zwingerbuch

Vor dem ersten Wurf muss der Züchter das Zwingerbuch formlos beim ZBA beantragt haben und sollte dies unverzüglich bis zur ZK aktualisiert haben.

Die Kosten für das Zwingerbuch ergeben sich aus der Gebührenordnung des EDH e.V.

§ 4 Zucht

1) Auswahl des Rüden

Vor jedem Zuchteinsatz muss sich der Züchter oder Deckrüdenbesitzer über die geltenden Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Rasse informieren und alle dort geforderten zusätzlichen Gesundheitsbefunde dem ZBA unaufgefordert vorlegen.

Sollte der Züchter einen Deckrüden eines anderen Vereines oder Verbandes wählen, muss dieser beim ZBA vor dem Deckakt genehmigt werden. Hierfür müssen alle Gesundheitsbefunde in Kopie vorgelegt werden. Der Deckrüde muss alle Untersuchungen der ZBB und DB des EDH e.V. erfüllen. Dasselbe gilt für Rüden deren ZTP durch andere Vereine erfolgte und das ZBA diese anerkennen sollen.

Die Verpaarung von Hunden mit Verwandtschaftsgrad 1 und 2 ist generell untersagt. Linienzuchten und Inzucht (Verpaarung höheren Grades) sind zu vermeiden, bzw. nur mit Genehmigung des Hauptzuchtwartes und des Vorstands zugelassen. Eine derartige Genehmigung ist schriftlich bei Beantragung der Ahnentafeln von Welpen aus solchen Verpaarungen beim ZBA zu hinterlegen.

2) Deckakt

Die Besitzer der zur Paarung vorgesehenen Rassehunde, müssen vor dem Deckakt sicherstellen, dass alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Beide

Rassehunde müssen im Sinne dieser ZBB zuchttauglich sein und eine vom ZBA anerkannte ZTP vorweisen.

Für die gegenüber dem EDH e.V. gemachten Deck- und Wurfangaben sind die Besitzer allein verantwortlich. Falschangaben sind strafbar und werden auf Antrag des Vereines strafrechtlich verfolgt.

Über die Höhe der Deckentschädigung ist vor dem Decken eine Einigung, ein schriftlicher Vertrag wird empfohlen, zu erzielen, ebenso über das Vorgehen beim Leerbleiben der Hündin.

Deckrüden- und Hündinnenbesitzer füllen einen Deckschein des EDH e.V. (Downloadbereich Mitglieder www.edh-ev.de) aus, in welchem alle Deckangaben enthalten sind. Dieser ist von beiden zu unterschreiben und im Original innerhalb von 14 Tagen an das ZBA zu senden.

Jede Zuchthündin darf innerhalb von 24 Monaten nur zweimal Welpen aufziehen.

Wird im Ausnahmefall die Belegung der Hündin in zwei aufeinanderfolgenden Läufigkeiten beim Hauptzuchtwart beantragt, ist ein veterinärmedizinisches Gutachten zum derzeitigen Gesundheitszustand und der geplanten Zuchtverwendung der Mutterhündin beizulegen.

Wird eine Hündin, in Ausnahmefällen, von zwei oder mehr verschiedenen Rüden gedeckt, ist vor Ausstellung der Ahnentafeln dem ZBA mittels DNA-Test der Welpen nachzuweisen, welche Vaterschaft in den Ahnentafeln der betroffenen Welpen eingetragen werden muss. AT werden nicht erstellt, wenn der Vater die Zucht voraussetzungen des EDH e.V. nicht erfüllt.

Der Besitzer der Hündin ist verpflichtet, spätestens 10 Wochen nach dem Decktag dem Deckrüdenbesitzer Mitteilung über Erfolg oder Misserfolg der Bedeckung zu machen.

3) Wurfmeldung

Der Züchter hat jeden Wurf, innerhalb von fünf Tagen, dem ZBA mittels Onlineformular bzw. E-Mail zu melden.

Eine Hündin darf so viele Welpen aufziehen kann, wie es Ihre Kondition zulässt. Auf keinen Fall dürfen Welpen ohne zwingenden Grund getötet werden. Bei starken Würfen ist eine Ammenzucht durchzuführen.

Die Kontrolle des Wurfes, der Hündin und der Aufzucht ist uneingeschränkt zu ermöglichen.

Würfe einer im Verein geführten Hündin, die durch Kaiserschnitt erfolgen mussten, sind unverzüglich durch den Züchter an das ZBA zu melden.

Sofern eine Hündin ein zweites Mal mit Kaiserschnitt entbunden werden musste, erlischt mit dem Tag des zweiten Kaiserschnittes die ZTP dieser Hündin. Diese Hündin darf in keinem Fall weiter zur Zucht verwendet werden.

4) Wurfabnahme

Die Wurfabnahme muss der Züchter bei einem Zuchtwart des EDH e.V. oder IHV e.V. formlos beantragen. Sie sollte zwischen der 6. und 10. Woche stattfinden.

Im EDH e.V. besteht keine Impfpflicht der Welpen. Der Züchter entscheidet selbständig über notwendige Impfungen.

Das Kennzeichnen mittels Transponder und Erstellen eines dazugehörigen Heimtierausweises für jeden Welpen ist jedoch Voraussetzung für eine Wurfabnahme.

Folgende Nachweise für die Elterntiere sind dem Zuchtwart vorzulegen:

- Ahnentafel der Zuchthündin im Original,
- Ahnentafel des Deckrüden in Kopie,
- DNA-Befunde/Nachweise des Deckrüden und der Hündin,
- Untersuchungsbefunde des Rüden und der Hündin,
- Zuchttauglichkeit des Rüden und der Hündin.

Der Zuchtwart kontrolliert jeden Welpen einzeln und bestätigt die Wurfkontrolle und Wurfabnahme im Wurfabnahmeprotokoll. Jeder Welpen ist einzeln mit Chipnummer alphabetisch sortiert im Wurfabnahmeprotokoll einzutragen. Dieser muss vom Zuchtwart und dem Züchter unterschreiben und im Original an das ZBA gesendet werden.

Die Kosten für die Wurfabnahme ergeben sich aus der Gebührenordnung des EDH e.V.

Sollte kein Zuchtwart, im Umkreis von 150 km zur Zuchtstätte, durch den EDH e.V. benannt werden können, kann die Wurfabnahme in Absprache mit dem ZBA im Einzelfall durch einen Tierarzt erfolgen. Mit Unterstützung des ZBA werden, auf Antrag des Züchters, auch Zuchtwarte von befreundeten Vereinen mit der Abnahme von Würfen beauftragt.

Wir empfehlen allerdings dringend die Inanspruchnahme eines Zuchtwarts des EDH e.V. oder IHV e.V., auch wenn dieser etwas weiter entfernt ist, um Nachfragen zu vermeiden. Der Züchter sollte sich unbedingt vor Inanspruchnahme eines Tierarztes mit dem zuständigen Zuchtwart oder mit dem Vorstand in Verbindung setzen und klären, ob nicht doch eine Wurfabnahme durch einen weiter entfernt wohnenden und somit mehr Gebühren verursachenden Zuchtwart möglich ist.

Im Einzelfall kann der Züchter, bei Entfernungen von über 150 km, auch mit dem Zuchtwart von den ZBB und der geltenden Gebührenordnung abweichende Pauschalleistungen vereinbaren, zu denen allerdings der Zuchtwart nicht verpflichtet ist.

Erfahrungsgemäß werden die Bestätigungen durch Tierärzte von anderen Züchtern eher kritisch gesehen, weil diese sehr wohl den Gesundheitszustand des Tieres attestieren können, aber kaum fundiertes Wissen über die einzelnen Hunderassen und deren gefordertes Erscheinungsbild haben.

Die Bestätigung zur rassereinen, kontrollierten Zucht kann daher nur durch einen Zuchtwart erfolgen.

Für Zuchthunde und Welpen muss eine optimale Haltung und gewissenhafte Aufzucht gewährleistet sein. Diese werden vom EDH e.V. überprüft. Dazu ist dem Zuchtwart oder einem Beauftragten des EDH e.V. jederzeit freier Zutritt in die Zuchtstätte zu gewähren.

5) Abgabe der Welpen

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Welpen frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche abgegeben werden. Der Verein bittet seine Züchter, zum Wohle der Welpen, diese erst in der zehnten Lebenswoche abzugeben.

Die Welpenkäufer erhalten vom Züchter neben dem Welpen, den Heimtierausweis, eine Kopie der DNA-Abdrücke der Elterntiere, das Gesundheitszeugnis sowie falls bereits zugesandt, die Ahnentafel. Andernfalls ist diese schnellstmöglich nach Erhalt vom ZBA an den Welpenkäufer nachzusenden.

Der Züchter ist verpflichtet, die Ahnentafel auf Seite 6 eigenhändig zu unterschreiben und das aktuelle Datum einzutragen, falls vorhanden auch zu stempeln.

Auf Seite 18 muss der Eigentumsnachweis zwingend vom Züchter mit den Daten des neuen Besitzers vollständig ausgefüllt werden.

§ 5 Zuchtbuch (nachfolgend kurz ZB)

Das ZB wird vereinsintern geführt. Es wird elektronisch und in Printform nachweisbar hinterlegt. Auskünfte aus dem ZB erhalten nur die beteiligten Züchter. Eine Weitergabe von Daten an Dritte, auch Welpenkäufer, erfolgt nur, wenn der Züchter im Einzelfall auf Nachfrage zustimmt. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen befreit der Züchter bereits jetzt das ZBA von der Verschwiegenheitspflicht.

Für die Eintragungen in das ZB des EDH e.V. müssen vom Züchter mindestens zwei Generationen der Vorfahren, mittels vom EDH e.V. anerkannten Ahnentafeln nachgewiesen werden. Bei Registerahnentafeln entscheidet das ZBA.

Registerahnentafeln werden durch das ZBA, nach Phänotypisierung durch ein zur DNA – Bestimmung zugelassenes Labor und Begutachtung durch den Hauptzuchtwart, erstellt.

Ab 01.01.2011 müssen dem ZBA durch den Züchter die Kopien des DNA - Profils eingereicht werden.

Die Höhe der Gebühren sind in der geltenden Gebührenordnung des EDH e.V. geregelt.

§ 6 Ahnentafel (nachfolgend kurz AT)

Die AT sind Abstammungsnachweise und beurkunden die Rasse und alle anderen Angaben der Welpen. Der Inhalt der AT muss mit den Eintragungen im ZB des EDH e.V. übereinstimmen.

Die AT für die Welpen haben nur im Original Gültigkeit und müssen das Datum, die Unterschrift, den Stempel und das Siegel des ZBA im Original auf Seite 6, sowie ein goldenes Seitensiegel zwischen den Seiten 8 und 9 dieser AT tragen.

Die AT bleiben Eigentum des EDH e.V. Besitzrecht an der AT hat der jeweilige Besitzer des Hundes, solange der Hund lebt.

Eine Umschreibung der AT des EDH e.V. auf einen anderen Verein, Verband oder Club ist ausdrücklich untersagt.

Ein Eigentumswechsel ist in der AT auf Seite 18 zu dokumentieren und vom Vorbesitzer oder Züchter zu bestätigen.

Nach dem Tod des Hundes, ist die AT an den EDH e.V. zurückzusenden.

Nach erfolgter Wurfabnahme können beim ZBA formlos AT für den Wurf beantragt werden. Dem Antrag sind durch den Züchter unaufgefordert nachstehende Unterlagen beizufügen:

- Ahnentafel der Zuchthündin im Original, zur Eintragung des Wurfes,
- Ahnentafel des Deckrüden in Kopie,
- DNA-Befunde/Nachweise des Deckrüden und der Hündin in Kopie,
- Untersuchungsbefunde des Rüden und der Hündin in Kopie,
- Zuchttauglichkeit und Zahnkarte des Rüden und der Hündin in Kopie,
- Wurfabnahmeprotokoll, vom Zuchtwart und Züchter unterzeichnet, im Original
- Ausstellungs- und Championatsurkunden des Rüden und der Hündin, in Kopie

Die Zuchthunde dürfen auch AT anderer anerkannter eingetragener Vereine, sowie vom ZBA ausgestellte Registerahnentafeln besitzen.

§ 7 Verfahren:

Diese ZBB kann bei Bedarf vom Vorstand des EDH e.V. ergänzt oder geändert werden. Jede Änderung wird auf der Vereinshomepage www.edh-ev.de veröffentlicht.

Verstöße gegen die ZBB, insbesondere Verstöße gegen den Tierschutz, schlechte Haltung und Behandlung der Rassehunde, Behinderung oder gar Verweigerung der Kontrollen der Hundezucht oder der Zuchtstätte durch Vereinsfunktionäre oder Zuchtwarte, können vom Vorstand des EDH e.V. mit einer Verwarnung, einer Geldstrafe, dem befristeten oder dem totalen Zuchtverbot und dem Ausschluss aus dem EDH e.V. geahndet werden.

Alle Angaben in den entsprechenden Papieren und Kopien haben wahrheitsgemäß zu erfolgen. Falschangaben und unerlaubte Korrekturen sind strafbar und werden durch den EDH e.V. zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Bei erwiesenen Falschangaben werden entsprechende Papiere ersatzlos eingezogen. Das Eigentumsrecht und damit auch das Einzugsrecht, ohne jede weitere gerichtliche Feststellung bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, die ZBB und deren Durchführungsbestimmungen, bleibt beim EDH e.V. Entsprechende Kosten für erforderliche Eintreibung sind vom verantwortlichen Züchter zu übernehmen.

Die Veröffentlichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, eine Haftung wird ausgeschlossen.

Druckfehler bitten wir zu entschuldigen.

Die aktuelle Satzung erhalten Sie auf Anforderung.

Diese ZBB treten am 04.03.2019 in Kraft.

Der Vorstand des EDH e.V.